

DER PRÄSIDENT

Bestellung einer Fachkraft
für Arbeitssicherheit

Mit Wirkung vom 29. 10. 1982 habe ich Herrn Paul Döring zum Sicherheitsingenieur für den Bereich der Universität Oldenburg bestellt.

Die Bestellung erfolgt nach § 5 Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit § 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärztl. Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (GUV O.5).

Zum Aufgabenbereich des Sicherheitsingenieurs gebe ich folgende Hinweise:

- I. Der Sicherheitsingenieur ist Präsident und Kanzler direkt unterstellt, in der Anwendung der sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei und nur mir verantwortlich.
- II. Der Sicherheitsingenieur hat die Aufgabe, Präsident und Kanzler beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung zu unterstützen. Gem. § 6 Arbeitssicherheitsgesetz hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. den Präsidenten, den Kanzler und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie.
 2. Die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen.

- 2 -

- d) darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

III. Die Verantwortung für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung obliegt den Leitern der Organisationseinheiten und anderen Vorgesetzten entsprechend ihrem Dienstvertrag und der Fürsorgepflicht gegenüber den Bediensteten. Sie wird durch die Bestellung einer Sicherheitsfachkraft ebensowenig eingeschränkt wie die Verantwortung des Dienstvorgesetzten auf diesem Gebiet.

IX. Der Sicherheitsingenieur ist gegenüber den Leitern der Organisationseinheiten und den Angehörigen der Universität nicht weisungsbefugt. Bei Vorliegen eines akuten Gefahrenfalls, wenn Gesundheit oder Leben des Mitarbeiters unmittelbar bedroht sind, ist der Sicherheitsingenieur berechtigt, eine sofort vollziehbare Anordnung zu geben.

Der Sicherheitsingenieur ist beauftragt, Präsident und Kanzler über die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig Bericht zu erstatten. Er ist berechtigt, alle dafür erforderlichen Informationen einzuholen, vor allem Angaben über Arbeitszeiten, Tätigkeitsbeschreibungen, bestehende Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen sowie Personaldaten.

Der Sicherheitsingenieur hat die in seinem Zuständigkeitsbereich eingetretenen Unfälle zu untersuchen. Die dafür erforderlichen Angaben wird er durch Befragung von Zeugen, Vorgesetzten und Kollegen des Verletzten sowie des Verletzten selbst erheben. Ebenfalls wird er technische Prüfungen vornehmen. Über die Ergebnisse seiner Untersuchungen erstattet er dem Präsidenten und Kanzler Bericht.

Soweit Belange der Arbeitssicherheit berührt werden können, ist der Sicherheitsingenieur in alle Planungen, Prüfverfahren, Bauvorhaben und Organisationsveränderungen rechtzeitig einzubeziehen. Ihm ist jederzeit Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

V. Besondere Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit dem Personalrat gemäß § 9 Arbeitssicherheitsgesetz.

VI. Die in seinem Zuständigkeitsbereich bestellten Sicherheitsbeauftragten werden von dem Sicherheitsingenieur beraten und regelmäßig informiert. Der Sicherheitsingenieur ist verantwortlich für die Koordination der Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten.